

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAto

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-416
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 15. Juni 2009 Geschäftszeichen:
I 55-1.40.21-56/07

Zulassungsnummer:
Z-40.21-427

Geltungsdauer bis:
30. Juni 2014

Antragsteller:
STORAGE Partners Sp. z.o.o.
ul. Litewska 11, 60605 POZNAN, POLEN

Zulassungsgegenstand:

**Auffangvorrichtung aus GF-UP zum Einstellen rotationsgeformter Innenbehälter aus
PE-LLD
zur Lagerung von AdBlue
2800 l
Typ: Smart Home Base**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen mit
15 Seiten.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind gemäß Anlage 1 werkmäßig hergestellte Behälter vom Typ "Smart Home Base". Die Behälter bestehen aus einem Innenbehälter (Lagerbehälter Typ HE-1) und einem äußeren Behälter, der als Auffangbehälter dient, und bilden zusammen eine Behälterkombination - nachfolgend mit Behälter bezeichnet - mit integriertem Auffangbehälter. Das Fassungsvermögen der Behälter beträgt 2800 l.

(2) Die im Rotationsformverfahren aus Polyethylen (PE-LLD) hergestellten Innenbehälter sind zur Stabilitätserhöhung mit horizontal umlaufend angeordneten verzinkten Stahlbandagen versehen. Die Auffangvorrichtungen bestehen aus einem rechteckigen GF-UP-Behälter mit einem Deckel, der mittels Scharnieren mit dem Behälterrumpf verschraubt wird. An einer Wand des Lagerbehälters / Auffangbehälters ist ein Equipmentgehäuse aus GF-UP zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen, zum Entleeren und zur Füllstands- und Leckagekontrolle angebracht. Ein Einleiten von unzulässigen äußeren Lasten auf die Wände des Auffangbehälters ist auszuschließen.

(3) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung von reiner Harnstofflösung 32,5 % als NO_x - Reduktionsmittel^{1/2} (z. B. AdBlue), mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm³ verwendet werden.

(4) Die Behälter dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien auf ebenem befestigtem Grund aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

Eine Betriebstemperatur des Mediums von mind. 0° C und max. +30° C darf nicht unter-/ überschritten werden.

Die Verweildauer des ausgetretenen Mediums darf maximal 14 Tage betragen.

(5) Die Aufstellung der Behälter muss geschützt vor Schnee- und Windeinwirkungen erfolgen.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)³.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Behälter müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Werkstoffe, Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der Behälter sind nur die in Anlage 2 aufgeführten Werkstoffe zu verwenden.

¹ DIN 70070:2005-08, Dieselmotoren - NO_x-Reduktionsmittel AUS 32 - Qualitätsanforderungen
² (Vornorm) DIN V 70071:2005-08, Dieselmotoren - NO_x-Reduktionsmittel AUS 32 - Prüfverfahren
³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002



2.2.2 Konstruktion

Konstruktionsdetails der Behälter müssen den Anlagen 1.1 bis 1.7 sowie den Angaben im SKZ-Gutachten Nr.: 85673/08 vom 10. Dezember 2008 entsprechen.

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2.3 Auffangvorrichtung

Die Behälter müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.2.4 Standsicherheitsnachweis

Die Behälter sind für den in Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich für eine Medien-Betriebstemperatur von 0 °C bis + 30 °C standsicher.

2.2.5 Brandverhalten (Widerstand gegen Flammeneinwirkungen)

Die Werkstoffe der Behälter sind in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1)⁴. Zur Widerstandsfähigkeit gegenüber Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3 (1).

2.2.6 Leckageerkennung

Zwischen Innenbehälter und Auffangvorrichtung ist eine Leckagesonde mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung einzubauen, die optischen und akustischen Alarm auslöst.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Behälter muss nach der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Herstellbeschreibung vom 6. Mai 2009 erfolgen.

(2) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtung wird im Werk 1⁵ und der Innenbehälter im Werk 2⁵ der Fa. Storage Partners, Polen hergestellt.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Der Behälter muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Behälter an der äußeren Wand des Auffangbehälters gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer;
- Herstellungsdatum;
- Rauminhalt in Liter bei zulässiger Füllhöhe des Innenbehälters;
- Werkstoff für Innenbehälter (PE-LLD)
- Werkstoff für Außenbehälter (GF-UP);
- zulässige Betriebstemperatur ($\geq 0^\circ \text{C}$ und $\leq + 30^\circ \text{C}$);
- zulässige Volumenströme beim Befüllen;
- Hinweis auf drucklosen Betrieb;

⁴ DIN 4102-1:1998-05, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.

⁵ Name und Anschrift des Herstellers sind im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



- Vermerk "Außenaufstellung zulässig";
- "Nur zur Lagerung von reiner Harnstofflösung 32,5 % (AdBlue) mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm³".

(3) Die zum zulässigen Füllungsgrad (s. Abschnitt 5.1.3) gehörende Füllhöhe des Lagerbehälters ist am Füllstandsanzeiger zu kennzeichnen (Füllstandsmarke-Maximum).

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Einzelteile der Behälter mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller der Behälter eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts auszuhändigen.

(4) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälter im Einbauzustand mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom einbauenden Fachbetrieb, der vom Antragsteller dafür unterwiesen ist, bzw. vom Hersteller mit eigenem sachkundigen Personal, mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Betriebs-/ Montageanleitung Version 1.0 D des Antragstellers erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

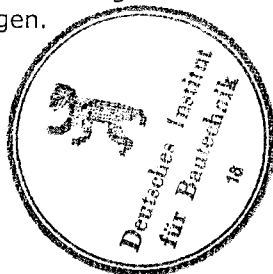
(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Behälter, bestehend aus Innenbehälter (Lagerbehälter) und Auffangbehälter (Außenbehälter), den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Prüfungen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials;
- Art der Kontrolle oder Prüfung;
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile;
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen;
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 (2), regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälter entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 (1)/(2), durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Das Medium reine Harnstofflösung 32,5 % als NO_x - Reduktionsmittel^{1/2} (AdBlue) ist als nichtbrennbar eingestuft

Da die Behälter nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung jedoch nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung einer Anlage ggf. geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft zu verhindern. Hierzu zählen:

- ggf. ein geeignetes Löschkonzept (Brandmeldeeinrichtung in Verbindung mit Werkfeuerwehr, automatische Löschanlage);
- ggf. Verringerung der Brandlast im Umfeld der Anlage;
- ausreichend große Abstände zu Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten und zu Gebäuden und Betriebsteilen mit hohen Brandlasten (als Anhalt: > 10 m);
- brandschutztechnische Bemessung der Gebäude oder der Umschließungsbauteile der Anlage nach DIN 18230⁶ (bei Anlagen in Gebäuden).

Die ggf. erforderlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(3) Die Behälter sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder einen Anfahrschutz oder durch Aufstellen in einem geeigneten Raum.

(4) Die Behälter sind schnee- und windgeschützt aufzustellen.



4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Bei Aufstellung der Behälter ist Anlage 5 zu beachten.
- (2) Mit dem Einbauen bzw. Aufstellen der Behälter und der erforderlichen Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen sind nur Betriebe, die vom Antragsteller dafür unterwiesen sind, zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG³ sind, es sei denn, diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Behälterkombinationen führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.
- (3) Die ausführende Firma hat den ordnungsgemäßen Einbau entsprechend der Montageanleitung des Herstellers (s. Abschnitt 5.1.4) und den in Anlage 5 getroffenen Festlegungen zu bestätigen.
- (4) Beschädigte Behälter dürfen nicht verwendet werden, soweit die Schäden ihre Dichtigkeit oder Standsicherheit mindern.
- (5) Eine Instandsetzung der Behälter ist nicht zulässig.
- (6) Die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁷, ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers, zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

- (1) Es ist darauf zu achten, dass die Behälter nur entsprechend ihrem Verwendungszweck zu verwenden sind.
- (2) Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind den wasser-, bau- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Sofern für die Ausrüstung keine wasser- bzw. baurechtlichen Vorschriften existieren, ist der Abschnitt 9 der TRbF 20⁸, zu beachten.
- (3) Die Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass unzulässiger Über- und Unterdruck und unzulässige Beanspruchungen der Wände der Behälter vermieden werden.
- (4) Die Behälter sind nach Maßgabe der wasserrechtlichen Anforderungen mit einer für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Leckagesonde mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung auszurüsten, die optischen und akustischen Alarm auslöst.
- (5) Bei Aufstellung im Freien darf die ggf. zur Verwendung kommende Verankerung (z. B. im Boden) die Standsicherheit und Dichtigkeit der Behälter nicht beeinträchtigen, ein Anbohren ist nicht gestattet.
- (6) Auf die Wände der Behälter bzw. Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.
- (7) Ein nachträgliches Umsetzen der befüllten Behälter ist unzulässig.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Behälter dürfen zur Lagerung von reiner Harnstofflösung 32,5 % als NO_x-Reduktionsmittel^{1/2} (AdBlue), mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm³ verwendet werden. Die Lagerung des verunreinigten Mediums ist nicht zulässig.

⁷ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige des Deutschen Instituts für Bautechnik auf Anfrage vom Deutschen Institut für Bautechnik bestimmt werden.

⁸ TRbF 20:2002-05, Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten; Lager



5.1.3 Nutzbares Volumen der Behälter

(1) Bei der Verwendung der Behälter ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen des eingestellten Lagerbehälters das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Der maximal zulässige Füllungsgrad der eingestellten Lagerbehälter darf 95 % nicht übersteigen.

Die Überfüllsicherung ist dementsprechend einzurichten.

(2) Die Verweildauer des ausgetretenen Mediums darf maximal 14 Tage betragen.

5.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Behälter folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung;
- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die verwendete Überfüllsicherung (wenn im Lieferumfang der Behälter enthalten);
- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die nach Abschnitt 5.1.1 (4) zur Verwendung kommende Leckagesonde (wenn im Lieferumfang der Behälter enthalten);
- Montageanleitung zur Aufstellung der Behälter (Installations-/ Bedienungsanleitung).

5.1.5 Betrieb

5.1.5.1 Allgemeines

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter an geeigneter Stelle ein Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit einschließlich ihrer Dichte und Konzentration angegeben ist. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Wer eine Anlage befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und vor Beginn der Arbeiten die Bestimmungen im Abschnitt 5.1.5.2 zu beachten.

(3) Die Betriebsvorschriften der TRbF 20⁸ und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) sowie die Vorgaben der Betriebs- und Montageanleitung des Herstellers sind einzuhalten.

(4) Die Deckel der Behälter dürfen nicht begangen oder mit Auflasten versehen werden.

5.1.5.2 Befüllung und Entleerung

(1) Die Entleerung erfolgt mittels Zapfpistole. Auf eine ausreichende Be-/Entlüftung des Lagerbehälters ist dabei zu achten.

(2) Die verwendete Leckagesonde gemäß Abschnitt 5.1.1 (4) ist in ständiger Alarmbereitschaft zu betreiben.

(3) Vom Betreiber der Anlage ist bei einer Alarmmeldung der verwendeten Leckagesonde unverzüglich ein Fachbetrieb (z. B. Einbaufirma) zu benachrichtigen und mit der Feststellung der Ursache für die Alarmgabe und deren Beseitigung zu beauftragen. Wenn im Auffangraum Leckageflüssigkeit festgestellt wird, muss der eingestellte Lagerbehälter so schnell wie möglich entleert werden. Eine erneute Befüllung ist ggf. im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁷ nach Schadensbeseitigung und einwandfreiem Betrieb der Leckagesonde zulässig.

5.1.5.3 Weitere Bestimmungen

Die Betriebstemperatur der Lagerflüssigkeit darf 0 °C nicht unter- und +30 °C nicht überschreiten.



5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Reinigen der Behälter nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG³ und vom Hersteller unterwiesen sind, es sei denn, diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(2) Abweichend von Absatz (1) dürfen Instandhaltungsarbeiten auch vom Hersteller der Behälter mit eigenem, sachkundigen Personal ausgeführt werden.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁷, ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers, zu klären.

(4) Die Reinigung des Innern der Behälter (z. B. für eine Inspektion) unter Verwendung von Lösungsmitteln ist unzulässig. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die jeweiligen Vorschriften für die Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.

5.3 Prüfungen

5.3.1 Funktionsprüfung/Prüfung vor Inbetriebnahme

(1) Nach Aufstellung der Behälter und Montage der entsprechenden Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen ist eine Funktionsprüfung erforderlich. Diese besteht aus Sichtprüfung, Dichtheitsprüfung, Prüfung der Befüll-, Belüftungs- und Entnahmeeinrichtungen und der Armaturen und sonstigen Einrichtungen.

(2) Die Funktionsprüfung ersetzt nicht eine erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht, die gemeinsame Durchführung ist jedoch möglich.

5.3.2 Laufende Prüfungen/Prüfungen nach Inbetriebnahme

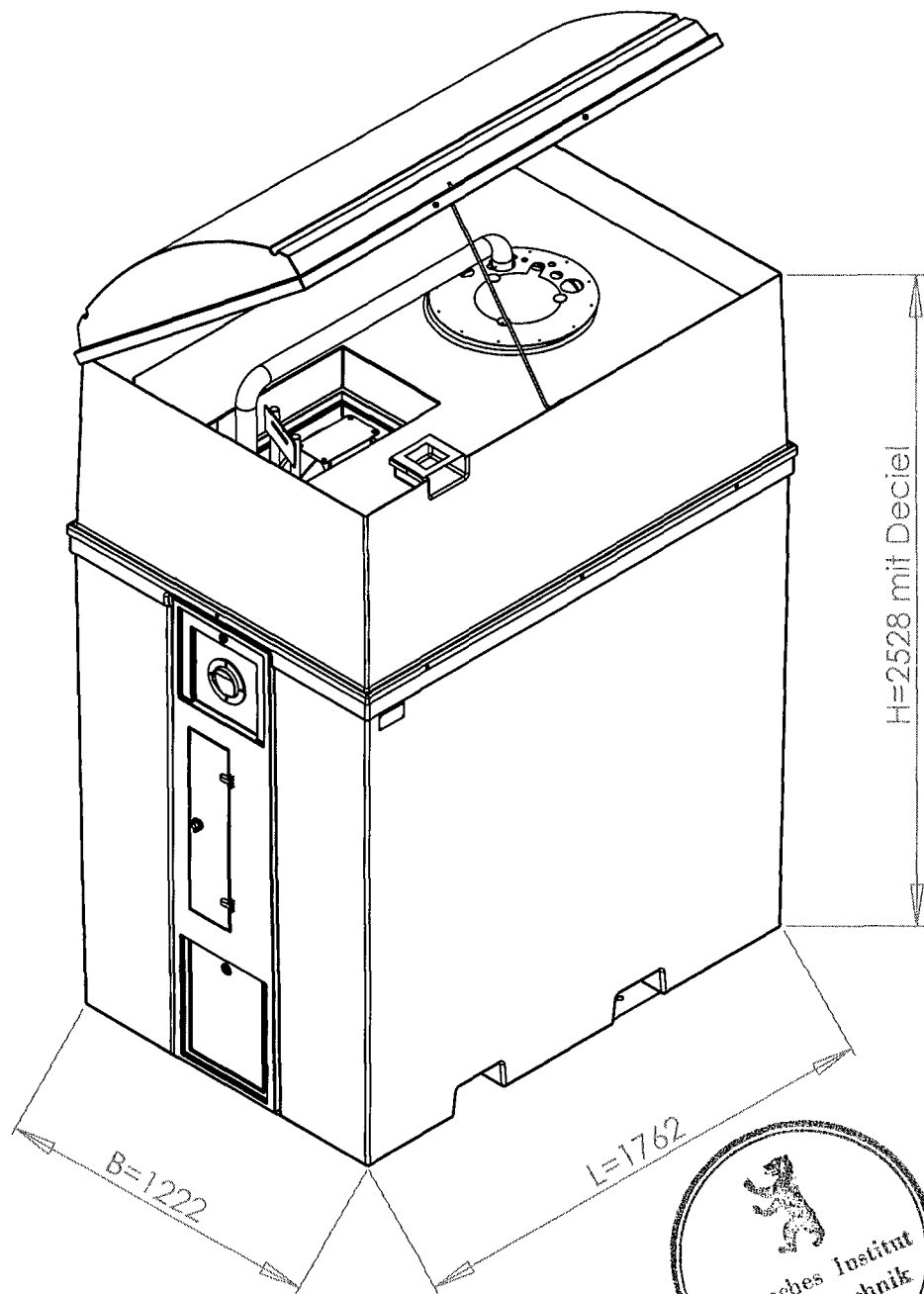
(1) Der Betreiber hat die Behälter regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu prüfen. Ausgelaufene Flüssigkeit ist innerhalb von 14 Tagen zu beseitigen. Die Behälter sind hinsichtlich einer eventuellen Weiterverwendung nach einem Leckagefall von einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁷ zu prüfen.

(2) Die Funktionsfähigkeit der zur Verwendung kommenden Leckagesonde gemäß Abschnitt 5.1.1 (4) ist nach den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für diese Leckagesonde zu überprüfen.

(3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Eggert





Maßangaben in mm

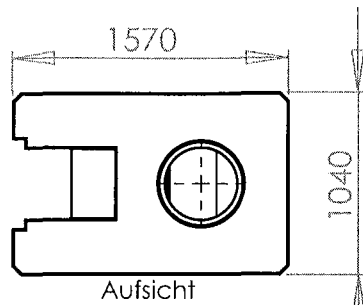
Storage Partners Sp. z o.o.

UL. LITEWSKA 11
60-605 POZNAN
POLAND

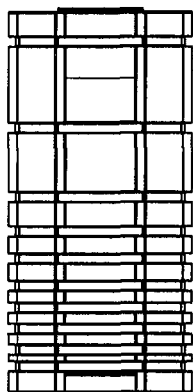
Smart Home Base 2800 L
- Übersicht -

Anlage: 1

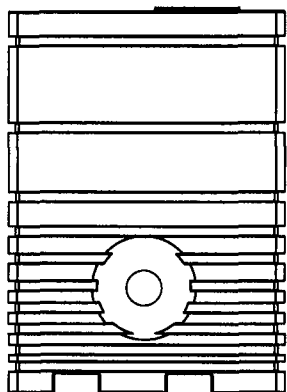
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-427
am 15. Juni 2009



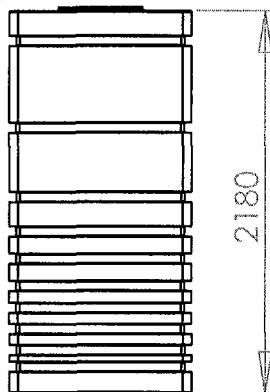
Aufsicht



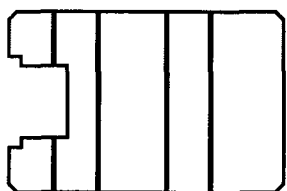
Vorderansicht



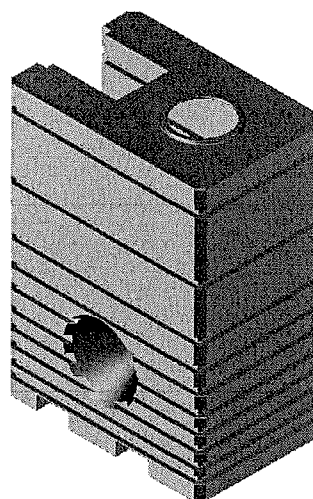
Seitenansicht



Rückansicht



Ansicht von unten



Maßangaben in mm

Storage Partners Sp. z o.o.

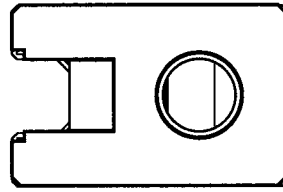
UL. LITEWSKA 11
60-605 POZNAN
POLAND

Lagerbehälter HE-1

Anlage: 1.1

Zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung nr: Z-40.21-427
am 15. Juni 2009

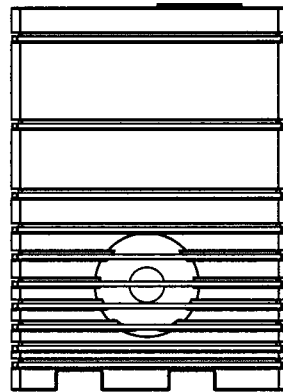
Bandagendetails
siehe Anlage 1.3/1.4



Aufsicht

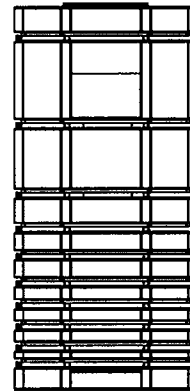


Rückansicht



Seitenansicht

10xBandagen 5



Vorderansicht

Bandagen 1

Bandagen 3

Bandagen 3

Bandagen 2

Bandagen 2

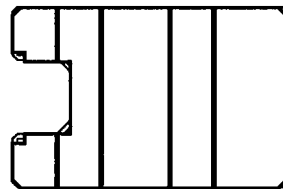
Bandagen 2

Bandagen 2

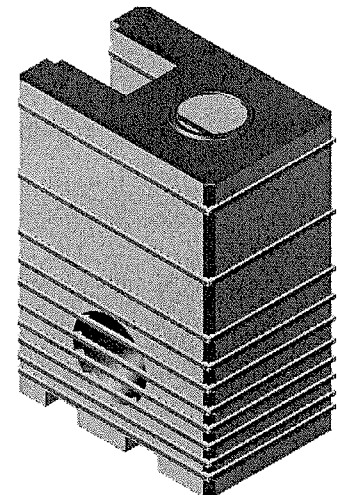
Bandagen 2

Bandagen 2

Bandagen 2



Ansicht von unten



Storage Partners Sp. z o.o.

UL. LITEWSKA 11
60-605 POZNAN
POLAND

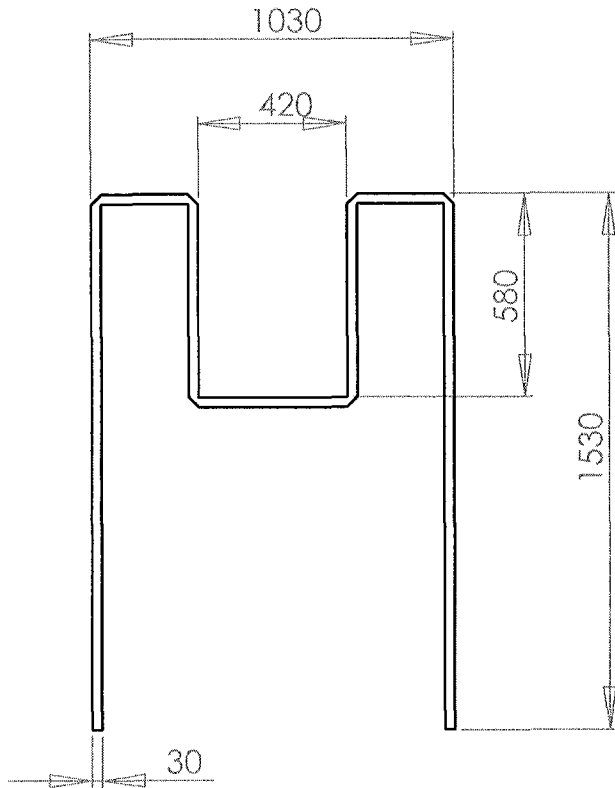
Lagerbehälter HE-1
Stahlbandagen

Anlage: **1.2**

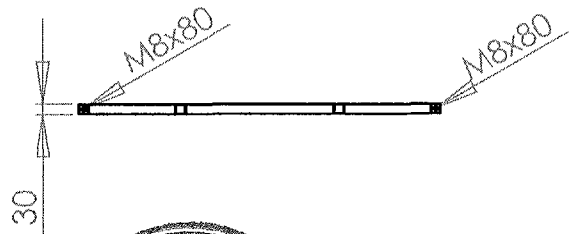
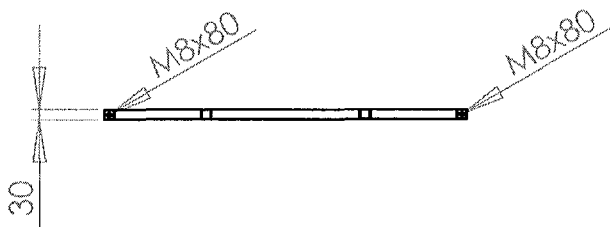
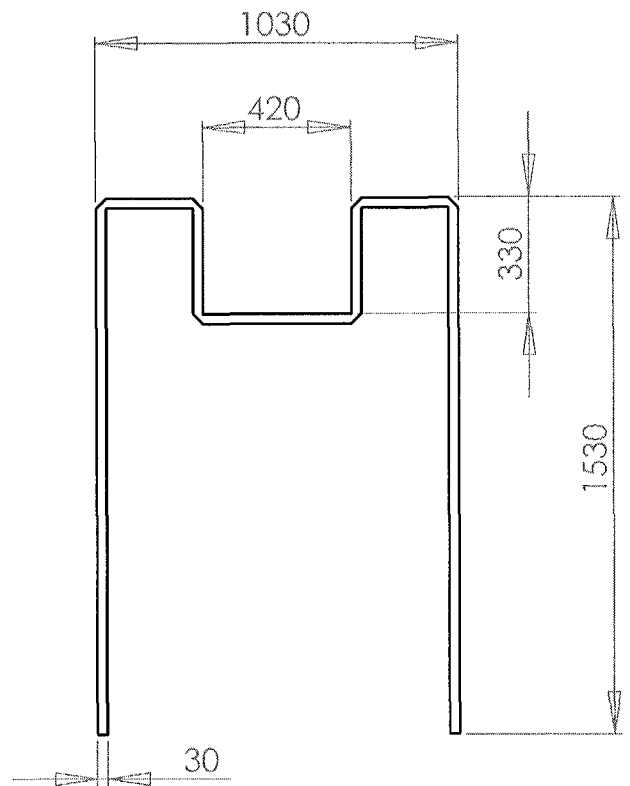
Zur allgem. bauaufsichtlichen
Zulassung nr: Z-40.21-427
am 15. Juni 2009

Abgebildet: Bandagenkonstruktion 1 und 2

Bandagen 1



Bandagen 2



Maßangaben in mm

Storage Partners Sp. z o.o

UL. LITEWSKA 11
60-605 POZNAN
POLAND

Bandagen

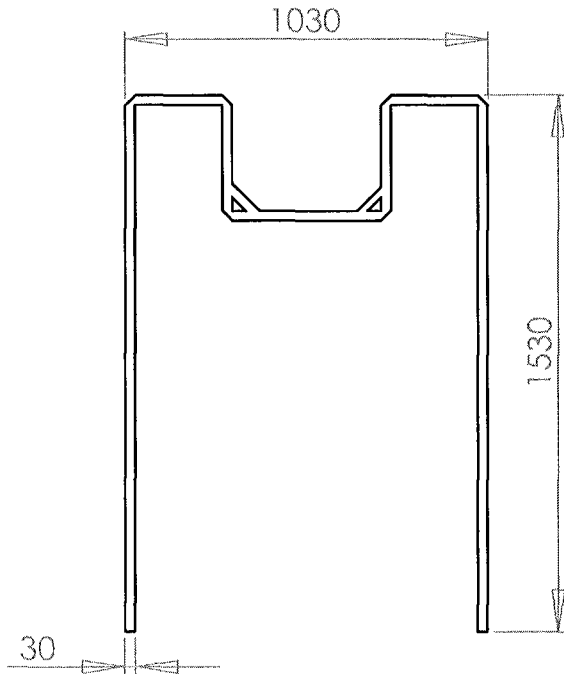


Anlage: 1.3

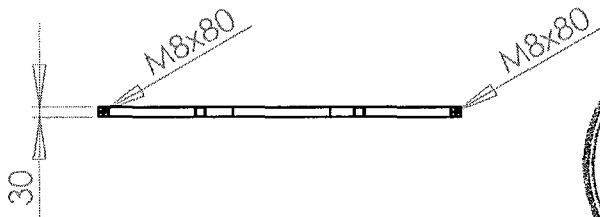
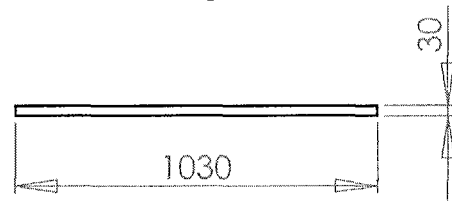
Zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung nr: Z-40.21-427
am 15. Juni 2009

Abgebildet: Bandagenkonstruktion 3 und 5

Bandagen 3



Bandagen 5



Maßangaben in mm

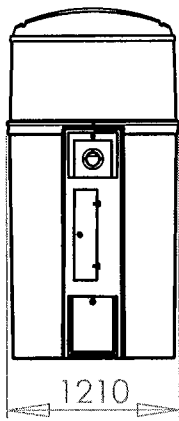
Storage Partners Sp. zo.o

UL. LITEWSKA 11
60-605 POZNAN
POLAND

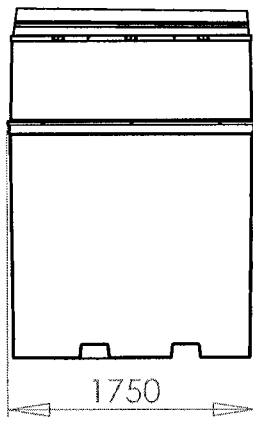
Bandagen

Anlage: **1.4**

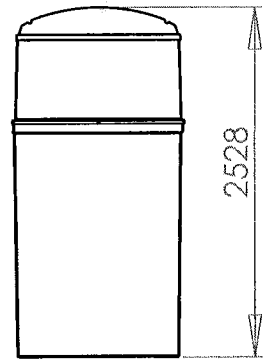
Zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung nr: Z-40.21-427
am 15. Juni 2009



Vorderansicht



Seitenansicht



Hinternansicht



Maßangaben in mm

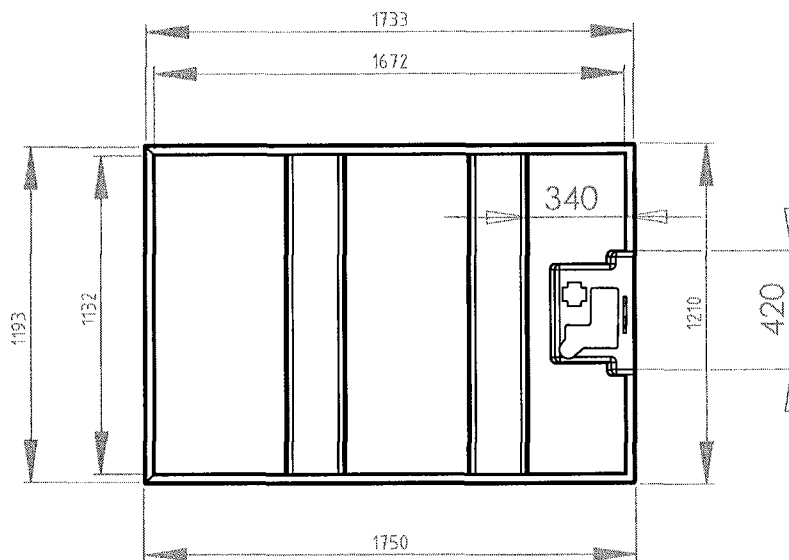
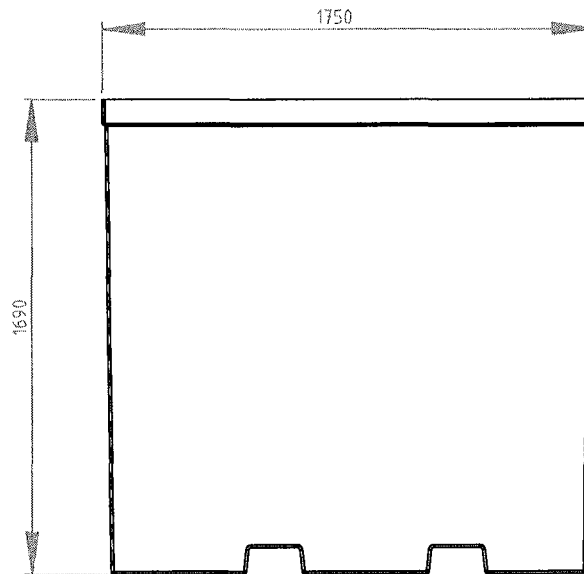
Storage Partners Sp. z o.o

UL. LITEWSKA 11
60-605 POZNAN
POLAND

Außenbehälter komplett

Anlage: **1.5**

Zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung nr: Z-40.21-427
am 15. Juni 2009



Maßangaben in mm

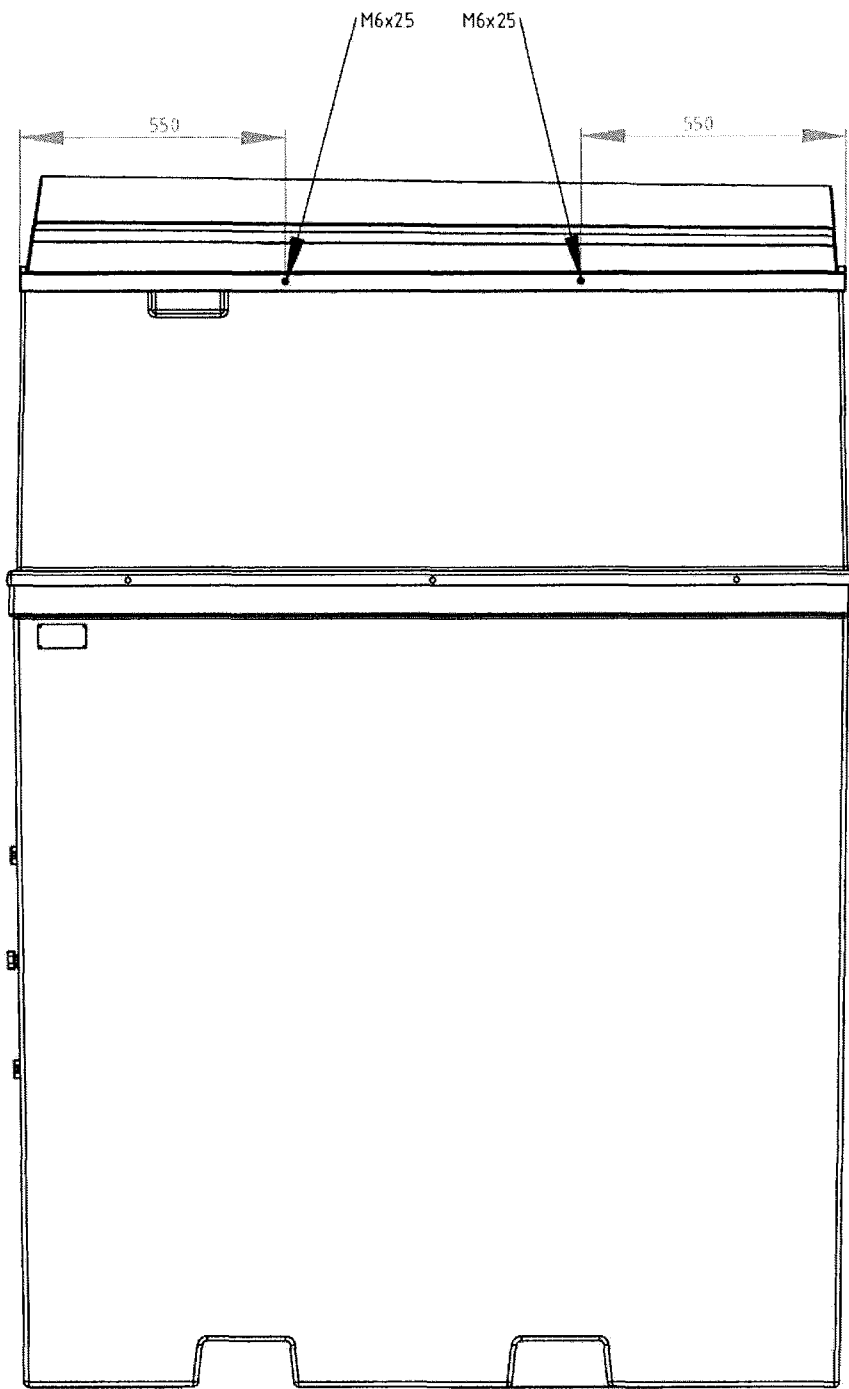
Storage Partners Sp. z o.o.
 UL. LITEWSKA 11
 60-605 POZNAN
 POLAND

Smart
 Außenbehälter

Anlage 1.6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-40.21-427
 am 15. Juni 2009





Maßangaben in mm

Storage Partners Sp. z o.o

UL. LITEWSKA 11
60-605 POZNAN
POLAND

Außenbehälter, Dachverschluss

Anlage: 1.7

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-427
am 15. Juni 2009

Werkstoffe

1 Formmassen und Komponenten für Lagerbehälter

Die Innenbehälter (Lagerbehälter) werden aus der sortenreinen Formmasse Polyethylen (PE-LLD) gemäß nachstehender Tabelle gefertigt:

Formmassenbezeichnung Hersteller Bezeichnung nach DIN EN ISO 1872-1 ¹	Schmelzindex MFI 190/2,16 (g/10 min)	Dichte bei 23 °C (g/cm ³)	Nr. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
DOWLEX NG 2432 UE / DOWLEX NG 2432.10 UE der Dow Europe GmbH ISO 1872 - PE, R, 40 - D 045	3,6 ± 0,2	0,939 ± 0,002	Z-40.25-384

Die Verwendung von Regranulaten ist nicht zulässig.

1.1 Bandagen (s. Anlage 1.3 und 1.4)

Die Bandagen werden aus Stahl S 235 JRH nach DIN EN10219-1² gefertigt.

Rechteckprofil mit Abmessungen 30 x 30 x 2 mm, feuerverzinkt nach DIN EN ISO 1461³

Zinkauflage: ≥ 50 µm.

2 Werkstoffe/Komponenten für Auffangvorrichtung

(1) Die Auffangvorrichtungen (Außenbehälter) werden in Handlaminieretechnik (Wirrfaserlaminat) auf Negativformen aus Laminat- Komponenten gemäß nachstehender Tabelle gefertigt:

Werkstoff	Bezeichnung	Hersteller	Anforderungen
Feinschichtharz	Arctic-Gelcoat-ISO Isophthalsäure Basis RAL 9010	Asland Inc.	Datenblätter Harztyp 11. nach DIN 16946 ⁴ -1/2; Dicke 0,3 - 0,5 mm
Laminierharz	Orthophthalsäure Basis Typ 1105 TB	Asland Inc.	Datenblätter Harztyp 11. nach DIN 16946-1/2; Dicke 0,3 - 0,5 mm
Härter	MEKP Butanox M50 ca. 2%	AKZO NOBEL	Datenblätter, Rezeptur wie hinterlegt
GF-Matten	Mattenflächengewicht 450 g M501	Ahlstrom	Datenblätter, Lagezahl lt. Laminatplan*, DIN 61853 ⁵ -1/2
GF-Matten	Mattenflächengewicht 600 g M501	Ahlstrom	Datenblätter, Lagezahl lt. Laminatplan*, DIN 61853-1/2
GF-Gewebe	Gewebe Flächengewicht 300 g 9622Z300	Ahlstrom	Datenblätter, Lagezahl lt. Laminatplan*, DIN 61854 ⁶ -1/2

(2) Der genaue Laminataufbau ist im Werk 1 entsprechend Anlage 24 des SKZ-Gutachtens Nr. 85673/08 vom 10. Dezember 2008 auszuführen.

- 1 DIN EN ISO 1872-1, Oktober 1999, Polyethylen (PE)-Formmassen, Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1872-1:1993), Deutsche Fassung EN ISO 1872-1: 1999; (Ersatz für DIN 16776-1:1984-12)
- 2 DIN EN 10219-1:2006-07, Kaltgefertigte geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen- Teil 1: Technische Lieferbedingungen; Deutsche Fassung EN 10219-1:2006
- 3 DIN EN ISO 1461:1999-03, Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebracht, Zinküberzüge (Stückverzinken)- Anforderungen und Prüfungen (ISO 1461:1999) Deutsche Fassung EN ISO 1461:1999
- 4 DIN 16946-1:1989-03, Reaktionsharzformstoffe; Gießharzformstoffe; Prüfverfahren¹⁸
DIN 16946-2:1989-03, Reaktionsharzformstoffe; Gießharzformstoffe; Typen
- * Flächengewicht laut Laminatplan (s. Anlage 24 des SKZ-Gutachtens Nr. 85673/08 vom 10.12.2008) positioniert. Details zu den Anforderungen gehen aus der Herstellbeschreibung vom 6. Mai 2009 hervor.
- 5 DIN 61853:1987-04, Textilglas- Textilglasmatten für die Kunststoffverstärkung, Teil 1: Technische Lieferbedingungen; Teil 2: Einteilung, Anwendung
- 6 DIN 61854:1987-04, Textilglas- Textilglasgewebe für die Kunststoffverstärkung-, Filamentgewebe und Rovinggewebe, Teil 1: Technische Lieferbedingungen; Teil 2: Typen

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Anforderungen an die Herstellung

(1) Die Fertigung der Auffangvorrichtungen (Außenbehälter) aus GF-UP im Werk 1 der Fa. Storage Partners, Polen muss gemäß SKZ-Gutachten Nr. 85673/08 vom 10. Dezember 2008 und der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Herstellbeschreibung vom 6. Mai 2009 erfolgen.

(2) Die Herstellung der rotationsgeformten Innenbehälter aus PE-LLD im Werk 2 der Fa. Storage Partners, Polen muss auf denselben Rotationsformanlagen erfolgen, auf denen die von der Zertifizierungsstelle positiv beurteilten Behälter für die Erstprüfung gefertigt wurden.

Bei wesentlichen Änderungen an der Rotationsformanlage (wie z. B. am Rotationswerkzeug oder am Mischkopf) ist die Zertifizierungsstelle zu informieren, die über die weitere Vorgehensweise entscheidet (Einschaltung des DIBt, Sonderprüfungen).

(3) Der Zusammenbau der Teile der Behälterkombination [siehe unter Absatz (1) und (2)] beim Antragsteller Fa. Storage Partners, Polen muss analog der von der Zertifizierungsstelle beurteilten Behälterkombination gemäß SKZ-Gutachten Nr. 85673/08 vom 10. Dezember 2008 und der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Herstellbeschreibung vom 6. Mai 2009 erfolgen.

(4) Die Behälteroberfläche darf nicht chemisch nachbehandelt werden.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Behälterkombination zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Behälterkombinationen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten. Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Behälter durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Behälter müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden. Kommt ein Gabelstapler zum Einsatz, müssen während der Fahrt mit dem Gabelstapler die Behälter gesichert werden.

Domstützen und sonstige hervorstehende Behälerteile dürfen nicht zur Befestigung oder zum Heben herangezogen werden. Ein Schleifen der Behälter über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.2.4 Beförderung

Die Behälter sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

Durch die Art der Befestigung dürfen die Behälter nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Bei der Zwischenlagerung im Freien sind die Behälter gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass kein Niederschlagswasser o. ä. zwischen Innenbehälter und Auffangbehälter gerät.

2.2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Zwischenlagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁷ zu verfahren.

⁷ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom Deutschen Institut für Bautechnik bestimmt werden.



Ü b e r e i n s t i m m u n g s n a c h w e i s

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Auffangvorrichtung

1.1.1 Allgemeines

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die Prüfungen gemäß DIN 18820-4⁸ durchzuführen, wenn im Folgenden nichts anderes gefordert wird.

Die Einhaltung der in Anlage 2, Abschnitt 2 festgelegten Werkstoffe und die Anforderungen an die Ausführung der Auffangvorrichtungen sind gemäß Abschnitt 2.4 der Besonderen Bestimmungen nachzuweisen und zu überwachen.

Der Hersteller hat sich beim Eingang der einzelnen Produkte davon zu überzeugen, dass sie den Forderungen der Anlage 2, Abschnitt 2 entsprechen. Der Nachweis ist durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁹ für die einzelnen Produkte zu erbringen.

Durch Stückprüfung hat der Hersteller außerdem zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Eigenschaften, Maße und Passungen der Bestandteile des Auffangbehälters sowie die Bauart als Behälterkombination den geprüften Baumustern, den zeichnerischen Anlagen 1 bis 1.7, der hinterlegten Herstellbeschreibung vom 6. Mai 2009 sowie den im SKZ Gutachten Nr.: 85673/08 vom 10. Dezember 2008 festgelegten Anforderungen entsprechen.

1.1.2 Prüfungen an Laminaten aus dem Bauteil

- Für jedes Bauteil sind nachzuweisen:

- a) die verarbeiteten Verstärkungsmaterialien entsprechend Anlage 2, Abschnitt 2, nach ihrer Art, Menge, Lagenanzahl und Anordnung durch ein Herstellungsprotokoll mit Angabe der Verarbeitungsbedingungen (z. B. Temperatur),
- b) die Laminatdicken mit 0,1 mm Messunsicherheit durch Prüfung an 5 verschiedenen (gleichmäßig verteilten) Stellen.

- Prüfung der Aushärtung

Für jedes Bauteil, jedoch maximal einmal arbeitstäglich, ist an mindestens 3 parallel mit derselben Harzmischung und dem Laminataufbau gefertigten Prüfkörpern die Aushärtung der Laminat durch einen Zeitstandbiegeversuch (24 h-Biegekriechversuch) in Anlehnung an DIN EN ISO 14125¹⁰ entsprechend den nachfolgend aufgeführten Bedingungen zu prüfen.

Prüfbedingungen

- an der Form anliegende Seite in Zugzone
- Normalklima nach DIN EN ISO 291¹¹: 23/50-2
- Prüfkörperbreite: 50 mm
- Prüfkörperdicke: Laminatdicke t
- Probekörperlänge: l = 24 t
- Auflagerabstand: l_s = 20 t
- Minimales Biegemoment: $\frac{3 \text{ Nm/m}}{\text{mm}^2}$

Anforderungswert: $E_c = E_{1h} (f_{1h}/f_{24h})^{3,6} \geq 3850 \text{ N/mm}^2$

E_c = Verformungsmodul

E_{1h} = E-Modul, berechnet aus der Durchbiegung nach 1 Stunde Belastungsdauer

f_{1h} = Durchbiegung nach 1 Stunde Belastungsdauer

f_{24h} = Durchbiegung nach 24 Stunden Belastungsdauer



8 DIN 18820-4:1991-03, Laminat aus textilglasverstärkten ungesättigten Polyester- und Phenolharzen für tragende Bauteile (GF-UP, GF-PHA), Prüfung und Güteüberwachung
9 DIN EN 10204:2005-01, Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004
10 DIN EN ISO 14125:1998-06, Faserverstärkte Kunststoffe - Bestimmung der Biegeeigenschaften (ISO 14125:1998); Deutsche Fassung EN ISO 14125:1998
11 DIN EN ISO 291:2006-02, Kunststoffe-Nomalklimate für Konditionierung und Prüfung

• **Stichprobenartige Prüfungen**

An jedem 10. Auffangbehälter ist an entnommenen Prüfkörpern die flächenbezogene Glasmasse nach EN ISO 1172¹² zu ermitteln und zu dokumentieren.

Anforderungswert: ≥ 30 Gew.-%

Die Prüfungen sind an mindestens drei Probekörpern auszuführen.

Probekörperabmessungen: 50 mm x 50 mm x Laminatdicke.

1.1.3 Prüfung an der Auffangvorrichtung

An jeder Auffangvorrichtung ist die Maßhaltigkeit entsprechend Anlage 1 und dem SKZ Gutachten Nr.: 85673/08 vom 10. Dezember 2008 zu prüfen.

1.2 Innenbehälter

1.2.1 Formmasse / Formstoff

Für den verwendeten Werkstoff sind die in der nachfolgenden Tabelle genannten Nachweise zu erbringen:

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname Typenbezeichnung Formmasstyp nach DIN EN ISO 1872-1 ¹³	Anlage 2, Abschnitt 1,	Ü-Zeichen	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte			
Formstoff	Schmelzindex, Dichte	Anlage 4, Abschnitt 1.2,	Aufzeichnung	nach Betriebsanlauf bzw. nach Chargenwechsel

Bei der Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus mindestens drei Einzelmessungen zu bilden.

1.2.2 Werkstoffkennwerte (Überwachungskennwerte) Innenbehälter

Für die unter Abschnitt 1, der Anlage 2, aufgeführten Werkstoffe des Innenbehälters sind die nachfolgend genannten Kennwerte einzuhalten:

Gegenstand	Dichte (g/cm ³) nach DIN EN ISO 1183-1 ¹⁴	Schmelzindex (g/10 min) nach DIN ISO 1133 ¹⁵
Formmasse	siehe Anlage 2, Abschnitt 1	
Formstoff	$d_{R(e)} + 0,004 \geq d_{R(a)}$	$MFI\ 190/2,16\ (e) \leq MFI\ 190/2,16\ (a) + 15\%$

Index a ... vor der Verarbeitung an der Formmasse

Index e ... nach der Verarbeitung am Formstoff

Diese Anforderungen sind als Minimal- bzw. Maximalwerte einzuhalten



12 EN ISO 1172:1998-10, Textilglasverstärkte Kunststoffe – Prepregs, Formmassen und Lamine – Bestimmung des Textilglas- und Mineralfüllstoffgehalts; Kalzinierungsverfahren (ISO 1172:1996); Deutsche Fassung
 13 DIN EN ISO 1872-1, Oktober 1999, Polyethylen (PE)-Formmassen, Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1872-1: 1993), Deutsche Fassung EN ISO 1872-1: 1999; (Ersatz für DIN 16776-1:1984-12)
 14 DIN EN ISO 1183-1:2004-05, Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen - Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationsverfahren (ISO 1183-1:2004); Deutsche Fassung EN ISO 1183-1:2004
 15 DIN ISO 1133:2000-02; Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:1997)

1.2.3 Prüfgrundlage Wanddicken, Behältermassen (Innenbehälter)

Die in den Tabellen festgelegten Messwerte sind einzuhalten.

Tabelle 1 Smart 2800 I

Eigenschaft	Messpunkt/Maßgabe	Messwert
Mindestwand-dicke (mm)	im Bereich der Ecken und Kanten	oben 8,8 unten 9,2
	im Bodenbereich	5,7
	in den übrigen Bereichen (Flächen) (Pos. 1 lt. SKZ Gutachten, Anlage 27)	4,5 ≥4,8
Mindestmasse (kg)	Behälter ohne Zubehör	126,0

1.2.4 Prüfungen am Innenbehälter

An den Innenbehältern sind die in der nachfolgenden Tabelle genannten Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren:

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen	in Anlehnung an DVS 2206 ¹⁶	Aufzeichnung	jeder Behälter
Wanddicken, Behältermassen,	siehe Abschnitt 1.2.3 dieser Anlage		mindestens 1 Behälter pro Schicht
			jeder Behälter
Dichtheit	Prüfdrücke s. BPG, Abschn. 3.4.1 (7)		

1.3 Prüfungen der Bandagen

(1) Die in Anlage 2, Abschnitt 1.1 aufgeführten Anforderungen sind einzuhalten.

(2) Es gelten die Abmessungen und Werkstoffe gemäß Anlage 1.1 bis 1.7 und die Angaben im SKZ Gutachten Nr.: 85673/08 vom 10. Dezember 2008.

1.4 Prüfungen der Behälterkombination

Die Bauart als Behälterkombination muss den geprüften Baumustern, den zeichnerischen Anlagen 1 bis 1.7, der hinterlegten Herstellbeschreibung vom 6. Mai 2009 sowie den im SKZ Gutachten Nr.: 85673/08 vom 10. Dezember 2008 festgelegten Anforderungen entsprechen.



2 Fremdüberwachung

(1) Vor Beginn der laufenden Überwachung jedes Werkes müssen durch die Zertifizierungsstelle oder unter deren Verantwortung in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers zu entnehmende Auffangvorrichtungen (Werk 1), Innenbehälter (Werk 2) sowie Behälterkombinationen (Antragsteller) geprüft werden (Erstprüfung). Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Zertifizierungsstelle normalerweise während der Erstinspektion des jeweiligen Werkes zu bestimmen und zu markieren. Die Proben und die Prüfanforderungen müssen den Bestimmungen der Anlage 4 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probenentnahme ein Protokoll anfertigen.

(2) Die stichprobenartigen Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sollen den Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 1 dieser Anlage entsprechen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe die Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen.



Aufstellbedingungen

1 Allgemeines

- (1) Die Aufstellung hat unter Beachtung von Abschnitt 3 und 4 der "Besonderen Bestimmungen" dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.
- (2) Die Behälter dürfen nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1 aufgestellt werden.
- (3) Die Aufstellung der Behälter muss geschützt vor Schnee- und Windeinwirkungen erfolgen. Behälterverankerungen in den Auffangvorrichtungen oder ein Anbohren der Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind nicht zulässig.
- (4) Durch die Zubehörkomponenten dürfen keine unzulässigen Lasten in den Behälter eingeleitet werden.
- (5) In Hochwasser- bzw. Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

2 Auflagerung

Die Böden der Behälter müssen vollständig auf einer ebenen, biegesteifen und glatten Auflagerplatte bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten ebenen Auflagerfläche stehen. Die Fläche soll in Straßenbauweise erstellt und flüssigkeitsdicht sein.

3 Abstände

- (1) Die Behälter müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen einen solchen Abstand haben, dass die Zustandskontrolle durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Außerdem müssen Behälter so aufgestellt werden, dass Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.
- (2) Bei der Aufstellung der Behälter muss beachtet werden, dass die zum Zweck der Montage oder Wartung vorzugsweise begehbaren Flächen zugänglich sind.

4 Montage

- (1) Die Behälter sind am Aufstellort lotrecht aufzustellen. Die zum Lieferumfang der Behälter gehörende Montageanleitung (s. Abschnitt 5.1.4 der Besonderen Bestimmungen) ist zu beachten.
- (2) Die Behälter sind mit Befüll-, Be- und Entlüftungseinrichtungen sowie Armaturen (z. B. Überfüllsicherung, Füllstandsmesser, Leckagesonde) gemäß der Montageanleitung auszurüsten.

5 Anschließen von Rohrleitungen

- (1) Rohrleitungen sind so auszulegen und zu montieren, dass unzulässiger Zwang vermieden wird. Beim Anschließen der Füllleitung an den Einfüllstutzen ist darauf zu achten, dass kein Zwang entsteht und keine zusätzlichen äußeren Lasten auf den Behälter einwirken, die nicht planmäßig vorgesehen sind.
- (2) Die Füllleitung muss den Anforderungen der TRbF 50¹⁷ entsprechen.
- (3) Be- und Entlüftungsleitungen müssen der TRbF 20¹⁸ Nr. 9.1.2 entsprechen, müssen ausreichend bemessen und dürfen nicht absperrbar sein. Die Austrittsöffnungen sind ggf. gegen Eindringen von Regenwasser zu schützen.



17 Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, TRbF 50, Fassung Juni 2002, Rohrleitungen;
18 TRbF 20, Fassung April 2001; Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Lager